

# EBM '96: Länderausschuß beschließt mögliche Korrekturen

*Wenn sich die Hinweise auf Fehlentwicklungen durch die Abrechnungsergebnisse der ersten Quartals bestätigen, wollen die KVen gegenseuern.*

von Ruth Bahners

Die Kollegen haben ein Recht auf eine klare und besonnene Führung“, konstatierte Dr. Winfried Schorre, Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, angesichts der zum Teil wilden Spekulationen über die Auswirkungen des zum 1. Januar 1996 eingeführten neuen Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM '96) auf die Entwicklung des Punktwertes. Auf der Vertreterversammlung der KBV am 16.3.1996 in Köln machte Schorre aber auch deutlich, daß der KBV-Vorstand zusammen mit den Länder-KVen entschlossen sei, gegenzusteuern, falls sich die bisher gehandelten Hochrechnungen bestätigen sollten.

Allerdings bestehe derzeit kein Grund, „in Panik zu verfallen“. Denn die Trendmeldungen aus einzelnen KV-Regionen basierten auf sehr kleinen Erhebungen und hätten keinen verbindlichen Charakter. Schorre appellierte daher an die anwesenden Mandatsträger und an die Berufsverbände, „die Situation nicht anzuheizen“.

Sollten sich aber aus den Erhebungen der KBV deutliche Hinweise auf Fehlentwicklungen ergeben, so stehe ein Instrumentarium zur Korrektur bereits bereit. Schorre erinnerte an die Rahmenvereinbarung zum EBM '96, die unter anderem eine lineare Punktwertabsenkung für den Fall vorsieht, daß die abgerechneten Gesamtpunktzahlen über denen der Vergleichs quartale liegen.

Der Länderausschuß, in dem alle Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder vertreten sind, habe sich am Abend vor der KBV-VV ausführlich mit möglichen Fehlentwicklungen wie einer befürchteten Mengenausweitung einzelner Leistungen beschäftigt, so Schorre, und eine sogenannte Stand-by-Lösung beschlossen (siehe Kasten).

Dabei betonte der Länderausschuß, daß zu diesen Maßnahmen auch Änderungen des EBM gehörten, falls sich „systemimmanente Fehlentwicklungen“ des neuen EBM zeigen sollten. Denn diese seien nicht über den Honorarver-

teilungsmaßstab, Plausibilitätskontrollen oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu regulieren.

Sollte der Punktwertverfall im ersten Quartal tatsächlich eintreten, so sehen die Beschlüsse des Länderausschusses auch strukturelle Maßnahmen wie die Einführung von fachgruppenspezifischen, fallzahlabhängigen Budgets insbesondere für Gesprächsleistungen vor. Hierzu werde die Ärzteschaft gegebenenfalls Anträge in den Bewertungsausschuß einbringen.

Solche „geeigneten Maßnahmen“ sollten auch rückwirkend zum 1.1.1996 in Kraft gesetzt werden für den Fall, daß die Gesamtpunktzahlanforderung gegenüber der vertraglich vereinbarten Gesamtpunktzahlmenge über einen bestimmten Prozentsatz hinaus steigen sollte.

Welche Maßnahmen im einzelnen ergriffen werden, machte Schorre abhängig vom Ergebnis der Auswertung des ersten Quartals 1996. Dieses werde im Mai vorliegen.

Ziel all dieser Maßnahmen sei es aber, so Schorre, „diesen EBM zu stützen“. Darin waren sich der KBV-Vorsitzende und die Länder-Vertreter einig. Denn auch der Länderausschuß hatte in seinen Beschlüssen bekräftigt, „daß bei Korrekturen des EBM die mit seiner Novellierung beabsichtigten und vertraglich vereinbarten Struktureffekte erhalten bleiben müssen“.

## Beschlüsse des Länderausschusses vom 15.03.1996 zum EBM

- I. „Der Länderausschuß der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bejaht sofortigen Handlungsbedarf für den Fall, daß sich die aus Panelerhebungen ergebenden deutlichen Hinweise auf Fehlentwicklungen des EBM durch die DAT-Auswertungen der Abrechnungsergebnisse des ersten Quartales bestätigen sollten.“
- II. „Nach Auffassung des Länderausschusses sind Korrekturen systemimmanenter Fehlentwicklungen des neuen EBM nur durch Änderungen des EBM und nicht über HVM, Plausibilitätskontrollen oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen möglich.“
- III. „Der Länderausschuß hält es deswegen für erforderlich, daß auf Antrag der Ärzteseite im Bewertungsausschuß insbesondere für bestimmte Gesprächsleistungen, aber auch für andere Leistungsbereiche bei Bestätigung des Handlungsbedarfes fachgruppenspezifische, fallzahlabhängige Budgets gebildet oder andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen Punktwertverfall zu vermeiden. Für den Fall einer Steigerung der Gesamtpunktzahlanforderung gegenüber der vertraglich vereinbarten Gesamtpunktzahlmenge um einen bestimmten Prozentsatz (Prozentsatz wird in Abhängigkeit eines zu gewährleistenden Interventionspunktwertes ermittelt) sollen diese Maßnahmen rückwirkend zum 01.01.1996 ergriffen werden.“
- IV. „Der Länderausschuß bekräftigt, daß bei Korrekturen des EBM die mit seiner Novellierung beabsichtigten und vertraglich vereinbarten Struktureffekte erhalten bleiben müssen.“